

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

BayernInvest Global Bond Opportunities

OGAW-Sondervermögen Deutschen Rechts

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

Ausgabe April 2026

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen BayernInvest Global Bond Opportunities (nachfolgend „Fonds“) erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Fonds Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Fonds Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US- Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

DURCHSETZUNG VON RECHTEN

Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die KVG aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher¹ sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Gesellschaft lautet:

**BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstraße 35
80333 München**

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Die Kontaktdaten lauten:

**Schlichtungsstelle bei der BaFin
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
www.bafin.de/schlichtungsstelle**

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank. Die Kontaktdaten lauten:

**Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 100602
60006 Frankfurt
<https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>**

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

WIDERRUFSRECHT BEI KAUF AUSSERHALB DER STÄNDIGEN GESCHÄFTSRÄUME

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Fonds aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift / der Kaufabrechnung belehrt.

Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

ORGANISATION

1. Kapitalverwaltungsgesellschaft

BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstr. 35
80333 München
Telefon +49 89 54 850-0
Telefax +49 89 54 850-444
www.bayerninvest.de

Rechtsform:
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung: 22.02.1989

Handelsregister: München
HRB 81464

Eigenkapital (per 31.12.2025)

Gezeichnet und eingezahlt: 4,24 Mio. €

2. Gesellschafter

Bayerische Landesbank München (BayernLB)

3. Geschäftsführung

Alexander Mertz (Sprecher)
Mitglied des Verwaltungsrats der
BayernInvest Luxembourg S.A.;

Marjan Galun
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
BayernInvest Luxembourg S.A.
Philipp Plate

4. Aufsichtsrat

Roland Reichert (Vorsitzender)
Bereichsleiter Sparkassen &
Finanzinstitutionen BayernLB

Karsten Traum (Stv. Vorsitzender)
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung
DKB Berlin

Professor Dr. Dirk Schiereck
Leiter des Fachgebiets
Unternehmensfinanzierung an der TU
Darmstadt

5. Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH Brienner Str.
59
80333 München
Telefon: +49 89 55878 100
www.statestreet.com

6. Wirtschaftsprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedenstraße 10
81671 München

7. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Zahl- und Kontaktstelle:

Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG, Am
Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich

Bei dieser Stelle können:

- Rücknahmeanträge für Fondsanteile eingereicht werden,
- die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und der Verwahrstelle erfolgen,
- die Anleger die jeweilige aktuelle Fassung der Anlagebedingungen des Fonds, den Verkaufsprospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte erhalten sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen.

Steuerlicher Vertreter:

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
A-1090 Wien

Änderungen von Angaben mit wesentlicher Bedeutung werden regelmäßig in den Halbjahres- und Jahresberichten aktualisiert

Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDLAGEN	10
1.1.	Das Sondervermögen	10
1.2.	Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	10
1.3.	Anlagebedingungen und deren Änderungen	10
2.	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	11
2.1.	Firma, Rechtsform und Sitz	11
2.2.	Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat	12
2.3.	Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	12
3.	VERWAHRSTELLE	12
3.1.	Identität der Verwahrstelle	12
3.2.	Aufgaben der Verwahrstelle	12
3.3.	Interessenkonflikte	12
3.4.	Unterverwahrung	13
3.5.	Haftung der Verwahrstelle	13
3.6.	Zusätzliche Informationen	13
4.	RISIKOHINWEISE	13
4.1.	Risiken einer Fondsanlage	13
4.1.1.	Schwankung des Fondsanteilwerts	14
4.1.2.	Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	14
4.1.3.	Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	14
4.1.4.	Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	14
4.1.5.	Abwicklung des Fonds	14
4.1.6.	Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)	15
4.1.7.	Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	15
4.1.8.	Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	15
4.2.	Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	15
4.2.1.	Wertveränderungsrisiken	15
4.2.2.	Kapitalmarktrisiko	16
4.2.3.	Kursänderungsrisiko von Aktien	16
4.2.4.	Zinsänderungsrisiko	16
4.2.5.	Risiko von negativen Habenzinsen	16
4.2.6.	Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	16
4.2.7.	Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	17
4.2.8.	Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	17
4.2.9.	Risiken bei Pensionsgeschäften	17
4.2.10.	Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	18
4.2.11.	Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt	18

4.2.12.	Inflationsrisiko	18
4.2.13.	Währungsrisiko	18
4.2.14.	Konzentrationsrisiko	18
4.2.15.	Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile....	19
4.2.16.	Risiken aus dem Anlagespektrum	19
4.2.17.	Besondere Risiken bei dem Erwerb von Nachranganleihen	19
4.3.	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	19
4.3.1.	Beschränkung der Anteilrücknahme	20
4.3.2.	Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	20
4.3.3.	Risiko durch Kreditaufnahme	20
4.3.4.	Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben	20
4.3.5.	Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern.....	21
4.4.	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	21
4.4.1.	Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	21
4.4.2.	Risiko durch zentrale Kontrahenten.....	21
4.4.3.	Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	21
4.4.4.	Adressenausfallrisiken bei Wertpapier- Darlehensgeschäften.....	21
4.5.	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds.....	22
4.5.1.	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	22
4.5.2.	Länder- oder Transferrisiko.....	22
4.5.3.	Rechtliche und politische Risiken	22
4.5.4.	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	22
4.5.5.	Schlüsselpersonenrisiko.....	22
4.5.6.	Verwahrrisiko	23
4.5.7.	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko) ..	23
4.6.	Nachhaltigkeitsrisiken.....	23
4.7.	ERLÄUTERUNG DES RISIKOPROFILS DES Fonds.....	23
5.1.	Anlageziel und -strategie	24
5.2.	Vermögensgegenstände	25
5.3.	Anlageinstrumente im Einzelnen	25
5.3.1.	Wertpapiere	25
5.3.2.	Geldmarktinstrumente	26
5.3.3.	Bankguthaben.....	28
5.3.4.	Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen.....	29
5.4.	Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben	30
5.4.1.	Allgemeine Anlagegrenzen	30

5.4.2.	Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse	30
5.4.3.	Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten	30
5.4.4.	Anlagegrenzen für Bankguthaben	30
5.4.5.	Kombination von Anlagegrenzen	31
5.4.6.	Besondere Anlagegrenzen des Fonds	31
5.4.7.	Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten	31
5.5.	Investmentanteile und deren Anlagegrenzen.....	31
5.6.	Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen.....	32
5.7.	Derivate	32
5.7.1.	Terminkontrakte	33
5.7.2.	Optionsgeschäfte	33
5.7.3.	Swaps.....	33
5.7.4.	Swaptions	34
5.7.5.	Credit Default Swaps.....	34
5.7.6.	Total Return Swaps.....	34
5.7.7.	In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente.....	34
5.7.8.	OTC-Derivatgeschäfte	35
5.7.9.	Währungsgesicherte Anteilklassen	35
5.8.	Wertpapier-Darlehensgeschäfte	35
5.9.	Pensionsgeschäfte.....	36
5.10.	Sicherheitenstrategie	37
5.10.1.	Arten der zulässigen Sicherheiten.....	37
5.10.2.	Umfang der Besicherung	37
5.10.3.	Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut- Strategie)	38
5.10.4.	Anlage von Barsicherheiten.....	38
5.11.	Kreditaufnahme	38
5.12.	Hebelwirkung (Leverage).....	38
6.	BEWERTUNG.....	39
6.1.	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung.....	39
6.1.1.	An einer Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände.....	39
6.1.2.	Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	39
6.2.	Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände ..	39
6.2.1.	Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen.....	39
6.2.2.	Optionsrechte und Terminkontrakte.....	39
6.2.3.	Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen	39
6.2.4.	Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände.....	40

7.	Teilinvestmentvermögen	40
8.	Anteile.....	40
8.1.	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	40
8.1.1.	Ausgabe von Anteilen.....	40
8.1.2.	Rücknahme von Anteilen	40
8.1.3.	Beschränkung der Anteilrücknahme	40
8.1.4.	Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme.....	41
8.1.5.	Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	41
9.	Liquiditätsmanagement	42
10.	Börsen und Märkte.....	43
11.	Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	43
12.	Ausgabe- und Rücknahmepreis	44
12.1.	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises.....	45
12.2.	Ausgabeaufschlag.....	45
12.3.	Rücknahmeabschlag	45
12.4.	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	45
13.	KOSTEN.....	45
13.1.	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	45
13.2.	Verwaltungs- und sonstige Kosten	46
13.3.	Angabe einer Gesamtkostenquote	47
13.4.	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen.....	47
14.	VERGÜTUNGSPOLITIK	48
15.	WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR.....	48
15.1.	Wertentwicklung.....	48
15.2.	Annualisierte Wertentwicklung über verschiedenen Zeiträume	48
15.3.	Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	48
15.4.	Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.....	49
16.	AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS	49
16.1.	Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	49
16.2.	Verfahren bei Auflösung des Fonds	49
16.3.	Übertragung des Fonds.....	50
16.4.	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds.....	50
17.	AUSLAGERUNG	51
18.	INTERESSENSKONFLIKTE	51
19.	KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN.....	52
19.1.	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer).....	53
19.1.1.	Ausschüttungen	53
19.1.2.	Vorabpauschalen	53
19.1.3.	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	54

19.2.	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	55
19.2.1.	Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds	55
19.2.2.	Ausschüttungen	55
19.2.3.	Vorabpauschalen	55
19.2.4.	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	56
19.2.5.	Negative steuerliche Erträge	56
19.2.6.	Abwicklungsbesteuerung	56
19.2.7.	Wegzugsbesteuerung	56
19.3.	Steuerausländer	56
19.4.	Solidaritätzuschlag	57
19.5.	Kirchensteuer	57
19.6.	Ausländische Quellensteuer	57
19.7.	Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	57
19.8.	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	57
19.	WIRTSCHAFTSPRÜFER	59
20.	DIENSTLEISTER	59
21.	ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN	59
22.	WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN	59
23.	RECHT DES KÄUFERS ZUM WIDERRUF	60
24.	ANLAGE ÜBERBLICK ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM INVESTMENTPROZESS UND DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTOREN	62
25.	ANTEILKLASSEN IM ÜBERBLICK	63

Anlage 1

Anlage 2

Anlagebedingungen

1. GRUNDLAGEN

LEI: 5299008DEU7GXF9O0247

1.1. Das Sondervermögen

Das Sondervermögen BayernInvest Global Bond Opportunities ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft m b H nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet.

Der Fonds wurde am 04.04.2022 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Das Erstausgabedatum der bestehenden Anteilklassen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

1.2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft sowie auf der Homepage [BayernInvest Global Bond Opportunities - Bayern Invest](#). Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Darüber hinaus können die Anleger auf Anfrage von der Gesellschaft einen Risikoreport zum Fonds kostenfrei beziehen. Die Anfrage ist an das Postfach Kundenbetreuung@bayerninvest.de

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Die Anleger können per E-Mail an Kundenbetreuung@bayerninvest.de einen elektronischen Zugang zu diesen Daten beantragen. Voraussetzung ist der Nachweis der Anlegereigenschaft sowie der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung.

1.3. Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website [BayernInvest Global Bond Opportunities - Bayern Invest](#) bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

2. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 22.02.1989 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 80333 München, Karlstr. 35.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB.

Die BayernInvest darf seit dem 07.01.1999 neben Wertpapier-Sondervermögen auch Geldmarkt-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-, gemischte Wertpapier-, Grundstücks- und Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit dem 17.03.2005 Richtlinienkonforme Sondervermögen sowie Gemischte Sondervermögen in der Form von Publikums- und Spezial- Sondervermögen verwalten. Nach der Einführung des Investmentänderungsgesetzes darf die Gesellschaft seit dem 26.03.2008 weiterhin Spezial-Sondervermögen verwalten, welche allerdings nicht in Vermögensgegenstände investieren dürfen, die ausschließlich für Immobilien-Sondervermögen nach §§ 66 bis 82 InvG in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung (§§ 230 – 260 KAGB) und Infrastruktur-Sondervermögen nach §§ 90a bis 90f InvG in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung zugelassen sind. Des Weiteren darf die Gesellschaft seit dem 26.03.2008 Sonstige Sondervermögen verwalten sowie die Fremdverwaltung für Investmentaktiengesellschaften nach §§ 90a – 90f InvG in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung (§§ 108 – 123 KAGB) übernehmen. Nach der Einführung des KAGB darf die Gesellschaft seit dem 22.07.2014 weiterhin Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (ehemals Spezial-Sondervermögen) verwalten, jedoch nur solche, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Immobilien, Beteiligungen an Immobilien- Gesellschaften sowie Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften. Des Weiteren darf die Gesellschaft seit dem 22.07.2014 Spezial AIF mit offenen Anlagebedingungen gem. § 282 KAGB - unter Ausschluss von Hedgefonds gem. § 283 KAGB - verwalten, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sowie Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften. Unverändert darf die Gesellschaft darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB, Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB und Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB verwalten. Investmentvermögen können in Vertragsform als Sondervermögen oder in Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft ausgestaltet sein.

2.2. Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis finden Sie unter dem Punkt „Organisation“ am Anfang des Verkaufsprospekts.

2.3. Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie unter dem Punkt „Organisation“ am Anfang des Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen eingezahlten Kapital umfasst.

3. VERWAHRSTELLE

3.1. Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut State Street Bank International GmbH mit Sitz in 80333 München, Brienner Str. 59, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

3.2. Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in gesonderten Depots / in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

3.3. Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den

Fonds ergeben:

Keine

3.4. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände auf die in **Anlage 1** genannten Unterverwahrer ausgelagert. Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung ergeben:

- siehe Anlage 1

Die Gesellschaft ist auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

3.5. Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurück- zuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

3.6. Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die State Street Bank International GmbH als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

4.1. Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger

investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

4.1.1. Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds.

Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

4.1.2. Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

4.1.3. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

4.1.4. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe- und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

4.1.5. Abwicklung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im

Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Zudem endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird. In solchen Fällen wickelt und verteilt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

4.1.6. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

4.1.7. Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

4.1.8. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

4.2. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.2.1. Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

4.2.2. Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

4.2.3. Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

4.2.4. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

4.2.5. Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

4.2.6. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

4.2.7. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nach- hinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

4.2.8. Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

4.2.9. Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

4.2.10. Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

4.2.11. Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbst- behalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondvermögen befinden, die diesen EU- Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

4.2.12. Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

4.2.13. Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

4.2.14. Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark

abhängig.

4.2.15. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

4.2.16. Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

4.2.17. Besondere Risiken bei dem Erwerb von Nachranganleihen

In gewissem Umfang werden Nachranganleihen von Unternehmen erworben. Dies kann zur Konsequenz haben, dass im Falle der Liquidation, Auflösung oder Insolvenz des Anleiheschuldners oder eines Vergleichs bzw. eines anderen der Insolvenz abwendenden dienenden Verfahrens gegen den Anleiheschuldner Nachranganleihen im Rang nach den Ansprüchen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden. Dies hat zur Folge, dass Zahlungen auf Nachranganleihen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche Dritter gegen den Anleiheschuldner aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht zuerst vollständig befriedigt wurden. Zudem besteht das Risiko, dass die Ansprüche aus Nachranganleihen auf Grund Bedienung vorrangiger Ansprüche nicht oder nur teilweise bedient werden.

Dies hat ein erhöhtes Ausfallrisiko dieser Anleihen zur Folge. Bestehende Zins- und Tilgungsverpflichtungen dieser Anleihen können möglicherweise durch den jeweiligen Emittenten aufgeschoben und/oder nicht immer eingehalten werden. Dies kann einen erhöhten Wertverlust für den Fonds und einen damit verbundenen Wertverlust bei dem Anteilpreis zur Folge haben.

4.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das

investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

4.3.1. Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platzieren muss.

4.3.2. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

4.3.3. Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

4.3.4. Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

4.3.5. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/ Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/ Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4.4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.4.1. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

4.4.2. Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischen- geschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

4.4.3. Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

4.4.4. Adressenausfallrisiken bei Wertpapier- Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits

gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

4.5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.5.1. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden.

4.5.2. Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4.5.3. Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

4.5.4. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

4.5.5. Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

4.5.6. Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

4.5.7. Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

4.6. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Die Gesellschaft betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos.

Die Anlagestrategie des Fonds umfasst ein individuelles Nachhaltigkeitsrisikoprofil und berücksichtigt Faktoren wie Umwelt insbesondere Klimaschutz sowie Soziales und gute Unternehmensführung. Des Weiteren wird die ESG-Politik der Gesellschaft angewendet. Dadurch kann sich das Anlageuniversum verkleinern, was eine schlechtere Wertentwicklung im Vergleich zum Gesamtmarkt zur Folge haben kann.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

4.7. ERLÄUTERUNG DES RISIKOPROFILS DES Fonds

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, das in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Der BayernInvest Global Bond Opportunities ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend mittelniedrig sein können. Diese beinhaltet die Möglichkeit eines Kapitalverlustes.

4.8. Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und Anlagestrategie eine erhöhte Volatilität auf, d.h. Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

4.9. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern mit Basiskenntnissen in der Anlage in Fonds, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und kurzfristig investieren wollen. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Die Anleger sollten Verluste tragen können und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von weniger als vier Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem

Anlagehorizont entspricht.

5. Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen

5.1. Anlageziel und -strategie

Der BayernInvest Global Bond Opportunities ist ein OGAW-Sondervermögen. **Der Fonds bewirbt ökologische und / oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 („Offenlegungsverordnung“). Nähere Informationen dazu sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu finden.**

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf einen Referenzindex als Vergleichsmaßstab aktiv verwaltet. Anlageziel ist es, eine nachhaltige Rendite aus Ertrag und Wachstum der Anlagen in Wertpapieren zu erzielen und die Werteentwicklung des Referenzindex zu übertreffen. Um dieses Anlageziel zu erreichen, werden überwiegend Staatsanleihen und verzinsliche Schuldtitel von Unternehmen weltweit erworben.

Mindestens 80 % des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände, deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen, angelegt.

Dabei werden die Vermögensgegenstände im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses nach ökologischen (Environment - „E“), sozialen (Social - „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance - „G“) betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) bewertet und ausgewählt. Der Fonds wendet Ausschlusskriterien an, welche die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllen oder investiert in so genannte Green/Social Bonds (im Folgenden „ESG Labelled Bonds“) oder Sustainability Linked Bonds.

Um die Anlagestrategie dauerhaft zu gewährleisten, sind Kriterien hierzu in den Anlagebedingungen festgelegt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Datenverfügbarkeit und Datenqualität der Datenlieferanten. Die Gesellschaft stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität eingesetzt werden.

Weiterführende Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen sind im Abschnitt „Überblick über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess“ näher beschrieben.

Die für das Sondervermögen erworbenen Wertpapiere müssen über ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's / Fitch) beziehungsweise B3 (Moody's) oder eine vergleichbare Einstufung einer anerkannten Rating-Agentur verfügen und den individuellen Sorgfaltsprüfungsprozess der Gesellschaft (Due Diligence-Prozess) positiv durchlaufen haben. Dabei werden im Rahmen der Investmententscheidung auch andere Kriterien berücksichtigt. Liegen unterschiedliche Einstufungen vor, ist das niedrigste der beiden besten Ratings maßgeblich.

Bei nicht gerateten Wertpapieren ist die Einstufung der Gesellschaft (internes Rating) maßgeblich, wobei nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in diesen Wertpapieren gehalten werden dürfen.

Bis zu 3 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Vermögensgegenständen mit einer Einstufung unterhalb von B- bzw. B3 gehalten werden.

Der Fonds bildet keinen Index ab. Die Gesellschaft orientiert sich für den Fonds an dem *J.P. Morgan GBI Broad Unhedged EUR* als Vergleichsmaßstab. Der Index wird jedoch nicht abgebildet. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds sowie

seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – wesentliche Risiken der Fondsanlage“ erläutert.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

5.2. Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben“ sowie „Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

5.3. Anlageinstrumente im Einzelnen

5.3.1. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen. Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteiltrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteiltrücknahme bzw. Aussetzung der Anteiltrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteiltrücknahme bzw. Aussetzung der Anteiltrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

5.3.2. Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der

Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sonder- vermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurück- zunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating- Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben

oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
 - einer internationalen öffentlich- rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment- Grade“ qualifiziert. [Als „Investment- Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating- Agentur.]
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

5.3.3. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen

nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

5.3.4. Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hin- reichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Markt- daten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

² Vgl. § 198 Nr. 1 KAGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c Nr. ii, Buchstabe d Nr. ii und Buchstabe e bis g der Eligible Assets Richtlinie.

- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außer- halb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach

- der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere aus- gegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

5.4. Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

5.4.1. Allgemeine Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

5.4.2. Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. In Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

5.4.3. Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

5.4.4. Anlagegrenzen für Bankguthaben

Bis zu 24,9 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Allgemeinen Anlagebedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

5.4.5. Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlageziele, Anlagestrategie, Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

5.4.6. Besondere Anlagegrenzen des Fonds

Mindestens 75 Prozent des Wertes des Fonds werden in verzinsliche Wertpapiere von nationalen und internationalen Ausstellern gemäß § 1 Nr. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ nach Maßgabe der §§ 5 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert, deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen.

Maximal 24,9 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe der §§ 6 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.

5.4.7. Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

5.5. Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind (Zielfonds), die nach ihren Vertragsbedingungen überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
 - Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

5.6. Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter [BayernInvest Global Bond Opportunities - Bayern Invest](#) aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

5.7. Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten. Das derivatefreie Vergleichsvermögen für den Fonds besteht hauptsächlich aus verzinslichen Wertpapieren

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien

Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatfreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die Varianz- Kovarianz-Analyse. Dieses Modellierungs- verfahren basiert auf dem Algorithmus von RiskMetrics. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basis- werten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

5.7.1. Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindices abschließen.

5.7.2. Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Die Optionsgeschäfte müssen sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Finanzindizes beziehen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

5.7.3. Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungs- ströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung

des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps abschließen.

5.7.4. Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

5.7.5. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

5.7.6. Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) können für den Fonds getätigt werden, zu Absicherungszwecken als auch als Teil der Anlage-strategie. Dies schließt Geschäfte mit Total Return Swaps zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Grundsätzlich können alle für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände sowie die Basiswerte zulässiger Derivate Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Gesellschaft darf solche Geschäfte in Höhe von bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens abschließen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 49 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Erträge aus sämtlichen solchen Geschäften fließen, nach Abzug der Abwicklungs- und Transaktionskosten, vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner werden durch ein Kontrahentenlimitkomitee anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

5.7.7. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die

Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Options- anleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

5.7.8. OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte *over-the-counter* (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

5.7.9. Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile einer währungsgesicherten Anteilklasse auswirken. Da für den Fonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen die genannten Anteilklassen denominiert sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Anteilwert-verluste in diesen Anteilklassen vermeiden bzw. verringern. Für die nicht währungsgesicherten Anteilklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Einen Überblick über die bestehenden Anteilklassen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen. Derzeit sind keine währungsgesicherten Anteilklassen aufgelegt.

5.8. Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können darlehensweise gegen markt- gerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Dritte in diesem Sinne sind zugelassene Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz, die über eine angemessene Organisationsstruktur und hinreichende Ressourcen verfügen, die sie für die Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen. Die Vertragspartner werden durch ein Kontrahentenlimitkomitee anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten).

Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden.

Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 25 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die Art und Weise der Verwahrung der verliehenen Vermögensgegenstände steht im Ermessen des Entleihers. Bedient sich die Gesellschaft eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen, verzichtet sie regelmäßig auf die Stellung von Sicherheiten, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge in Form des Leihentgelts zu erzielen. Die Erträge aus sämtlichen solchen Geschäften fließen, nach Abzug der Abwicklungs- und Transaktionskosten, vollständig dem Fonds zu.

An der Durchführung der Darlehen können externe Unternehmen beteiligt sein.

Die Gesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen. Im Fall der Abwicklung über organisierte Systeme muss die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein.

Angaben zur Einbeziehung externer Unternehmen erfolgen im Jahresbericht.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Hinweis: Derzeit werden keine derartigen Geschäfte durchgeführt.

5.9. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz, die über eine angemessene Organisationsstruktur und hinreichende Ressourcen verfügen, die sie für die Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen, mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Die Vertragspartner werden durch ein Kontrahentenlimitkomitee anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,

- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 25 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Die Art und Weise der Verwahrung der verliehenen Vermögensgegenstände steht im Ermessen des Entleihers.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Erträge aus sämtlichen solchen Geschäften fließen, nach Abzug der Abwicklungs- und Transaktionskosten, vollständig dem Fonds zu.

Die Angaben zur Einbeziehung externer Unternehmen erfolgt im Jahresbericht.

Hinweis: Derzeit werden keine solchen Geschäfte durchgeführt.

5.10. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier- Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

5.10.1. Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften / Wertpapier-Darlehensgeschäften/ Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Barsicherheiten.

Eine Weiterverwendung von Finanzinstrumenten ist damit ausgeschlossen. Die Sicherheiten werden nach denselben Methoden bewertet, wie die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, vgl. hierzu Abschnitt „Bewertung“.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

5.10.2. Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den

Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier- Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

5.10.3. Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut- Strategie)

Eine Haircut-Strategie ist bei Barsicherheiten als einzig zulässiger Sicherheit nicht erforderlich. Ein Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko ist hier nicht erforderlich, da Barsicherheiten keinem Marktwert und keinen Marktschwankungen unterliegen. Darüber hinaus fällt hier das Konvertierungsrisiko bei Umwandlung einer Sicherheit in Geld weg.

5.10.4. Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

5.11. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

5.12. Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kredit- aufnahmen, der Abschluss von Wertpapier- Darlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziele, Anlagestrategie, Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Vermögensgegenstände – Derivate bzw. – Wertpapier-Darlehensgeschäfte und - Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und grenzen - Kreditaufnahme“ erläutert.

Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisiko- grenze“, vgl. Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“). Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds. Der Leverage des Fonds wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Es bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds mit Ausnahme von Bankguthaben, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert höchstens um das 4-fache übersteigt.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

6. BEWERTUNG

6.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

6.1.1. An einer Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

6.1.2. Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

6.2. Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

6.2.1. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

6.2.2. Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

6.2.3. Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung

nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

6.2.4. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Abend-Fixings von Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH um 17.00 Uhr der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

7. Teilinvestmentvermögen

Der BayernInvest Global Bond Opportunities ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

8. Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

8.1. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

8.1.1. Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eine Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert.

Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Für die einzelnen Anteilklassen kann die jeweils geltende Mindestanlagesumme dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ entnommen werden.

8.1.2. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

8.1.3. Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert überschreiten. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme

kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

8.1.4. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen oder die Anteiltrücknahme ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist bzw. die Wiederaufnahme der Anteiltrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bayerninvest.de/> veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

8.1.5. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website BayernInvest Global Bond Opportunities - Bayern Invest über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

9. Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Im Rahmen dessen, hat die Gesellschaft unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie eine Liquiditäts-Soll- sowie eine Liquiditäts-Ist-Quote festlegt (Liquiditätsprofil). Die Liquiditäts-Soll-Quote wird von der Gesellschaft auf ihre Einhaltung hin überwacht. Für die Ermittlung der Liquiditäts-Ist-Quote können für einzelne Assetklassen spezifische Liquiditätsabschläge festgesetzt werden.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis

zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteiltrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens wöchentlich auf Basis der aktuellen Bewertung Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteiltrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Beschränkung bzw. Aussetzung der Anteiltrücknahme“ sowie „Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

10. Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

11. Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen, d.h. die ausgegebenen Anteile verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Verwaltungs- und Beratervergütung, der Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften bzw. einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Sofern Anteilklassen gebildet werden, ist eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltungen in diesem Prospekt in dem/den Abschnitt(en) „Derivate“, „Ausgabe von Anteilen“, „Verwaltungs- und sonstige Kosten“, „Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge“ enthalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

Sobald eine Ausgabe von Anteilen mit unterschiedlichen Anteilklassen erfolgt, werden die einzelnen Anteilklassen sowie deren Merkmale im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Einen Überblick über die bestehenden Anteilklassen dieses Fonds und den Zeitpunkt der Auflage der einzelnen Anteilklassen sowie weitere Informationen zu den Anteilklassen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

12. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Dabei wendet sie für alle Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen veranlassten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilsrücknahmen und Anteilsausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z.B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (z. B. unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis). Der Swingfaktor wird 3 Prozent des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite den jeweils aktuellen Swingfaktor.

Der maximale Swingfaktor von 3 % kann in einem außergewöhnlichen Marktumfeld zur Anwendung kommen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von

Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor.

Soweit für das Sondervermögen verschiedene Anteilklassen ausgegeben sind, wird der Anteilwert für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und gegebenenfalls die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird für alle Börsentage ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr (01.01.), Heilige Drei Könige (06.01.), Karfreitag, Ostern (Ostersonntag sowie Ostermontag), Maifeiertag (01.05.), Christi Himmelfahrt, Pfingsten (Pfingstsonntag sowie Pfingstmontag), Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15.08.), Tag der Deutschen Einheit (03.10.), Allerheiligen, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26.12.) und Silvester (31.12.) abgesehen.

12.1. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ näher erläutert.

12.2. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,5 Prozent des Nettoinventarwertes des Anteils.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Anteilpreisentwicklung der erworbenen Anteile reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Der derzeit aktuelle Ausgabeaufschlag der einzelnen Anteilklassen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

12.3. Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

12.4. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme auf der Website der Gesellschaft <https://www.bayerninvest.de/> veröffentlicht.

13. KOSTEN

13.1. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert/Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der

Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

13.2. Verwaltungs- und sonstige Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der durchschnittliche Nettoinventarwert, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats der betreffenden Anteilklasse errechnet wird, herangezogen.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler,

z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus nach ihrem freien Ermessen mit unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn diese Anleger unmittelbar oder mittelbar Großbeträge nachhaltig investieren.

Einen Überblick über die den einzelnen Anteilklassen aktuell berechnete Verwaltungsvergütungen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

2. Verwahrstellenvergütung:

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

3. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

4. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres-, Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fondsmögens durch Dritte;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die

Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;

- h) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investment- vermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

5. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt „Kosten – Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind sämtliche Kosten des Zielfonds mittelbar oder unmittelbar von dem Fonds zu tragen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Gebühren (z.B. der Behörden), Kosten (Verwaltungsvergütung, Vergütung der Verwahrstelle, etc.), Steuern, Provisionen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie sonstige Aufwendungen und zu erstattende Kosten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

13.3. Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds (ggf. einschließlich der erfolgsabhängigen Vergütung), der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

13.4. Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene

Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

14. VERGÜTUNGSPOLITIK

Die BayernInvest ist als Kapitalverwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, Vergütungsgrundsätze nach § 37 KAGB festzulegen. Dabei bestimmen sich die Anforderungen an das Vergütungssystem näher nach Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) sowie nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL). Darüber hinaus finden die ESMA Guidelines zur Vergütung Anwendung.

Die Vergütungspolitik der BayernInvest steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und den Werten sowie den Interessen der Gesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentvermögen und der Anleger solcher Investmentvermögen im Einklang und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sowohl die Organisation als auch das Dienstleistungsangebot der BayernInvest sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Transparenz und Solidarität ausgerichtet und sollen langfristige Unternehmensstabilität sichern. Fehlanreize durch Eingehung übermäßiger Risiken (einschließlich von Nachhaltigkeitsrisiken) sollen hierbei verhindert werden.

Die Vergütung ist mit einem beständigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen und Satzungen der verwalteten AIF und OGAW. Hierbei werden auch die Nachhaltigkeitsaspekte Soziales, Umwelt und Governance (kurz ESG) berücksichtigt. Die Gesamtvergütung umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Die BayernInvest ist nicht tarifgebunden. Die fixe und variable Vergütung, stehen in einem angemessenen Verhältnis, so dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht.

Das Vergütungssystem wird jährlich auf Wirksamkeit, Angemessenheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.bayerninvest.de/die-bayerninvest/verantwortung/corporate-governance/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

15. WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR

15.1. Wertentwicklung

15.2. Annualisierte Wertentwicklung über verschiedenen Zeiträume

Die annualisierte Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Die Wertentwicklung des Fonds kann in den erscheinenden Halb- / Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft <https://www.bayerninvest.de/> entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

15.3. Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

15.4. Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Ausschüttungsmechanik der bestehenden Anteilklassen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.03. und endet am 28./29. Februar.

16. AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

16.1. Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

16.2. Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

16.3. Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über. Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

16.4. Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie

am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien (www.bayerninvest.de) bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

17. AUSLAGERUNG

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Die Innenrevision der Gesellschaft an Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München
- DATAGROUP Financial IT Services GmbH, Düsseldorf, im Rahmen des Betriebs und der Pflege der IT-Infrastruktur sowie für Rechenzentrumsdienstleistungen.

Interessenkonflikte sind der BayernInvest nicht bekannt.

18. INTERESSENSKONFLIKTE

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,

- Die Verbundenheit der Gesellschaft und der BayernLB in einem Konzern.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte “Vermittlungsfolgeprovisionen”.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Bestehen einer Conflict of Interest-Policy
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut- off Zeiten)

19. KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinn aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein.. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapital- vermögen der

Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag¹ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorab-Pauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

19.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

19.1.1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

19.1.2. Vorabpauschalen

¹ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

19.1.3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung - mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

³ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro

19.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

19.2.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o. g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

19.2.2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

19.2.3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines

Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

19.2.4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Kapitalertragssteuerabzug.

19.2.5. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

19.2.6. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

In Anlage 2 dieses Verkaufsprospekts ist eine Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen abgebildet.

19.2.7. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

19.3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die

depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

19.4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

19.5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

19.6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

19.7. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

19.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den

Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

19. WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedensstraße 10
81671 München
beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

20. DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- INFRONT, Frankfurt am Main, für die Bewertung einzelner Finanzinstrumente.

21. ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTS UND SONSTIGEN INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen – Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle zu erhalten.

22. WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW- Richtlinie

- BayernInvest Renten Europa-Fonds
- BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds
- BayernInvest Emerging Markets Select Bond-Fonds
- BayernInvest Emerging Markets Select Corporate Bond IG-Fonds
- BayernInvest Alpha Select Bond-Fonds
- BayernInvest ESG Corporate Bond Klimaschutz

Hinzu kommen per 01.01.2026 123 Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF).

23. RECHT DES KÄUFERS ZUM WIDERRUF

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

- (1) Sofern es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, gilt für ihn das folgende Widerrufsrecht:
- (2) Ist der Anleger als Käufer oder Verkäufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft bzw. kauft oder den Verkauf bzw. Kauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf bzw. Verkauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist der Anleger an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft (Gesellschaft) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien gegenüber dem Anleger verkauft bzw. kauft oder den Verkauf bzw. Kauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
- (3) Gemäß § 305 Absatz 1 Satz 2 KAGB gilt bei Fernabsatzgeschäften § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (4) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Der Widerruf ist zu richten an

BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstraße 35
80333 München
Telefax +49 89 54 850-444
Mail: kundenbetreuung@bayerninvest.de
- (5) Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Anleger als Käufer bzw. Verkäufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast die Gesellschaft
- (6) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn die Gesellschaft nachweist, dass
 - a) der Anleger kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuch ist oder
 - b) der den Anleger zu den Verhandlungen, die zum Verkauf bzw. Kauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
- (7) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Anleger bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Anleger, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Die oben genannten Widerrufsfolgen sind auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar, gemäß § 305 Absatz 6 KAGB.

Ende der Widerrufsbelehrung

Handelt es sich bei dem Anleger um keinen Verbraucher **gilt für ihn kein Widerrufsrecht.**

24. ANLAGE ÜBERBLICK ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM INVESTMENTPROZESS UND DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019 / 2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeits- bezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (auch als Environment, Social, Governance bzw. ESG bezeichnet), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds oder auf die Nachhaltigkeitsziele des Anlegers haben können. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Fonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen. Konkrete Ereignisse, die zum Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos führen können sind beispielsweise

1. eine Erhöhung des CO₂-Ausstoßes der Unternehmen, die vom Fonds gehalten werden
2. fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zum Klimaschutz sowie potenzielle Gefährdungen durch die Folgen des Klimawandels
3. Bußgeldzahlungen für Unternehmen in Folge hinterzogener Steuern oder zu Unrecht erhaltener Erstattung
4. Schadensersatzklagen gegen Hersteller gesundheitsschädlicher Produkte wie Zigaretten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei den Investitionsentscheidungen einbezogen. Die Gesellschaft betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos. Für alle genannten Risikoarten sind mehrstufige interne Kontrollprozesse im Sinne des „Three Lines of Defense Modells“ integriert. Diese sehen vor, dass der zuständige Portfoliomanager bei der Anlageentscheidung alle relevanten Risiken, inkl. Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Die Überwachung dieser Entscheidungen ist mittels Durchführung von Kontrollprozessen in unabhängigen Einheiten innerhalb der Gesellschaft sichergestellt. Die Gestaltung der Prozesse sowie deren Funktionalität werden regelmäßig durch Auditoren geprüft.

Anlageziel ist es unter Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken eine nachhaltige Rendite aus Ertrag und Wachstum der Anlagen in Wertpapieren zu erzielen. Nachhaltigkeitsrisiken können dieses Anlageziel beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf die Rendite auswirken.

In diesem Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Verordnung EU 2019 / 2088 sowie den zugehörigen delegierten Verordnungen nicht berücksichtigt, da die Berücksichtigung der PAI auf Produktebene kein dezidiertes Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist.

25. ANTEILKLASSEN IM ÜBERBLICK

Wertpapier-Kennnummer / ISIN:

Anteilklasse I	A2QMKE/ DE000A2QMKE6
Anteilklasse A	A2QMKF/ DE000A2QMKF3

Erstausgabedatum:

Anteilklasse I	04.04.2022
Anteilklasse A	04.04.2022

Währung:

Anteilklasse I	EUR
Anteilklasse A	EUR

Mindestanlagesumme:

Anteilklasse I	10.000,- EUR
Anteilklasse A	keine

Ausgabeaufschlag:

Anteilklasse I	bis zu 3,5 %, derzeit 0 % (der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis)
Anteilklasse A	bis zu 3,5 %, derzeit 3,5 %

Es steht der Gesellschaft frei, von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

Rücknahmeabschlag:

Ein Rücknahmeabschlag wird derzeit nicht erhoben.

Verwaltungsvergütung:

Anteilklasse I	bis zu 1,5% p.a. derzeit 0,50 %*
Anteilklasse A	bis zu 1,5% p.a. derzeit 1,10 %*

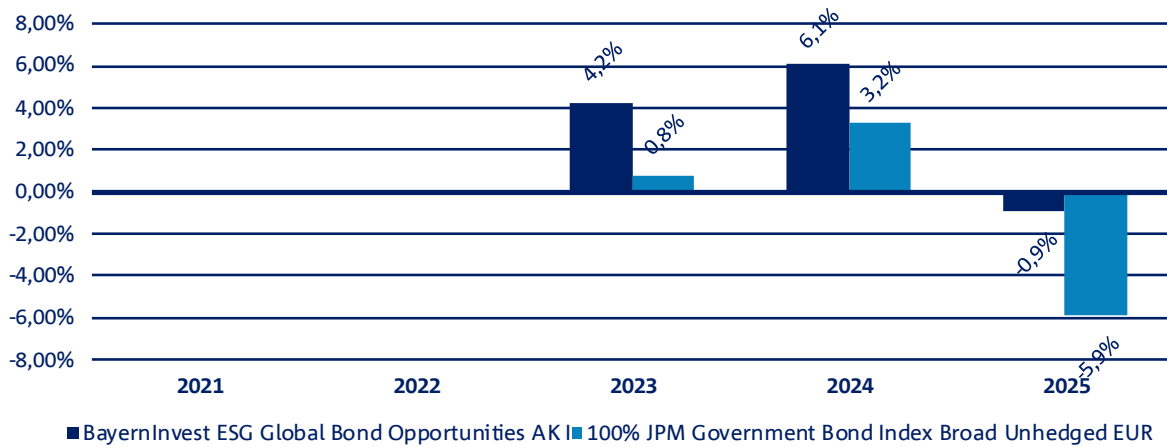
* des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Ertragsverwendung:

Anteilklasse I	ausschüttend
Anteilklasse A	ausschüttend

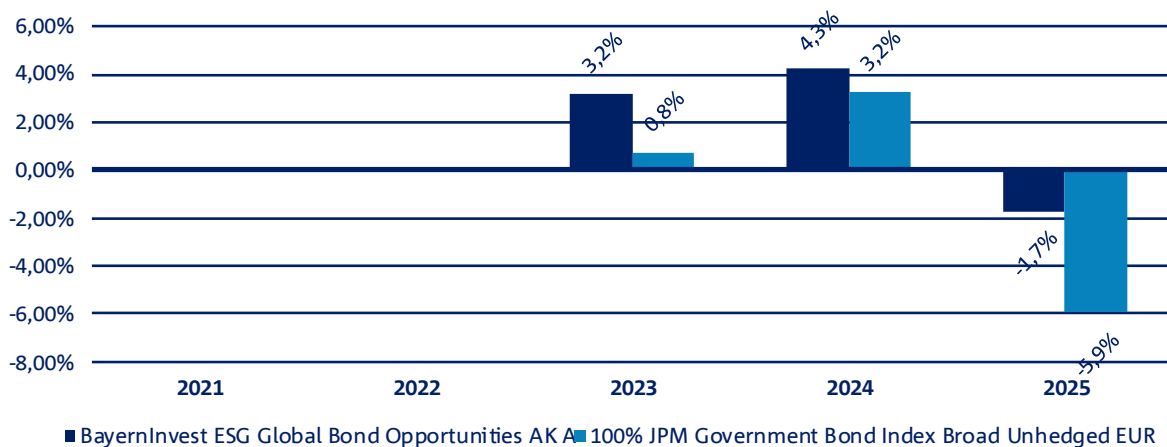
Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung

Anteilklasse I



Stand Januar 2026

Anteilklasse A



Stand Januar 2026

Annualisierte Wertentwicklung über 3, 5 und 10 Jahre

Anteilklasse I

p.a.	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Fonds	3,09%	-	-

Anteilklasse A

p.a.	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Fonds	1,88%	-	-

ANLAGE 1

UNTERVERWAHRUNG

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

A. Übertragung von Verwahraufgaben

Auflistung von Unterverwahrern:

Siehe drucktechnisch bedingt im Anschluss an die Interessenkonflikte.

Die beigefügte Anlage gibt den von der Verwahrstelle letztmitgeteilten Stand wieder. Der Umfang der übertragenden Verwahraufgaben kann sich jederzeit ändern. Auf Anfrage übersendet die Gesellschaft dem Anleger eine aktualisierte Aufstellung der übertragenen Verwahraufgaben.

B. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind nicht bekannt.

Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

Zusammenfassend stellen sich die organisatorischen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten wie folgt dar:

- Die Compliance-Abteilung ist mit der Funktion der gemäß § 70 Abs. 2 Satz 4 KAGB bzw. § 85 Abs. 2 Satz 4 KAGB erforderlichen „unabhängigen Stelle“ betraut.
- Der Geschäftsverteilungsplan und die aufbauorganisatorischen Struktur der State Street Bank GmbH entsprechen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und tragen insbesondere der Anforderung der Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung. So sind die Funktionen „Marktfolge/Kontrolle Kreditgeschäft und Handel“ von den Funktionen „Abwicklung/Kontrolle Kreditgeschäft und Handel“ sowie natürlich vom „Marktbereich Handel“ und vom „Marktbereich Kreditgeschäft“ durchgängig bis auf Ebene der Geschäftsleitung voneinander getrennt. Darüber hinaus ist das operative Depotbankgeschäft vollständig von den Bereichen „Collateral Management Services“ und „KAG Backoffice Insourcing“ getrennt. Die Divisionslösung gemäß BaFin-Rundschreiben 6/2010 (WA)/Depotbankrundschreiben bzw. BaFin-Rundschreiben 5/2010 (WA)/InvMaRisk ist hinsichtlich räumlicher, personeller und funktionaler Trennung umgesetzt.
- Die „Conflicts of Interest Policy“ der State Street Bank GmbH deckt den Themenkomplex der Interessenkonflikte sowohl das WpHG-Sicht als auch aus KAGB-Sicht ab und sieht den Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt sind:
 - a. Kontrolle des Informationsflusses:
 - Vorgaben zu Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) und deren Handhabung.
 - Informationsweitergabe im Unternehmen unter strikter Einhaltung des „Need to Know“-Prinzips
 - Zugriffsrechte auf Informationen und physische Zugangsrechte zu Unternehmensbereichen. So werden z. B. die Dienstleistungen im Rahmen des „KAG Backoffice Insourcing“ derzeit systemtechnisch vollkommen getrennt vom Depotbankgeschäft erbracht.

- Vorgaben zum sogenannten „Wall Crossing“.

- b. Gesonderte Überwachung der relevanten Personen.
- c. Keine schädlichen Abhängigkeiten im Vergütungssystem.
- d. Vermeidung schädlicher Einflussnahme eines Mitarbeiters auf andere Mitarbeiter.
- e. Vermeidung von Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für verschiedene Aktivitäten, bei deren simultaner Ausübung Interessenkonflikte entstehen könnten.
- f. Als Ultima Ratio ist die Mitteilung nicht hinreichend vermeidbarer oder kontrollierbarer Interessenkonflikte an den betreffenden Kunden vorgesehen.

C. Auflistung Unterverwahrung

Market	Subcustodian	Depository
Albania	Raiffeisen Bank sh.a. Tish Daija Komplexi Kika 2 Tirana, Albania LEI: 529900XTU9H3KES1B287	Bank of Albania Sheshi "Skënderbej", No. 1 Tirana, Albania
Argentina	Citibank, N.A. Bartolome Mitre 530 1036 Buenos Aires, Argentina LEI: E57ODZWZ7FF32TWEFA76	Caja de Valores S.A. 25 de Mayo 362 – C1002ABH Buenos Aires, Argentina
Australia	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Securities Services Level 3, 10 Smith St., Parramatta, NSW 2150, Australia LEI: 2HI3YI5320L3RW6NJ957	Austraclear Limited Ground Floor 20 Bridge Street Sydney NSW 2000, Australia
Austria	UniCredit Bank Austria AG Global Securities Services Austria Rothschildplatz 1 A-1020 Vienna, Austria LEI: D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17	OeKB Central Securities Depository GmbH Strauchgasse 3 1011 Vienna, Austria
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. Unit 1601, 10th Floor, Building 1565, Road 1722, Block 317 Diplomatic Area, Manama, Kingdom of Bahrain LEI: 2138002Y3WMK6RZS8H90	Bahrain Clear Company Bahrain Financial Harbour Harbour Gate (4th Floor) Manama, Kingdom of Bahrain
Bangladesh	Standard Chartered Bank Silver Tower, Level 7 52 South Gulshan Commercial Area Gulshan 1, Dhaka 1212, Bangladesh LEI: RILFO74KP1CM8P6PCT96	Bangladesh Bank Motijheel, Dhaka 1000 Bangladesh

Market	Subcustodian	Depository
		Central Depository Bangladesh Limited DSE Tower (Level-5) House #46, Road #21 Nikunja-2 Dhaka, Bangladesh
Belgium	BNP Paribas S.A., France (operating through its Paris branch with support from its Brussels branch) 9, rue du Débarcadère 93500 Pantin, France LEI: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83	Euroclear Belgium Boulevard du Roi Albert II, 1 1210 Brussels, Belgium
		National Bank of Belgium Boulevard de Berlaimont 14 B-1000 Brussels, Belgium
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire LEI: 54930016MQBB2NO5NB47	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Ivory Coast
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited 6 Front Street Hamilton, HM06 , Bermuda LEI: 0W1U67PTV5WY3WYWKD79	Bermuda Securities Depository 3/F Washington Mall Church Street Hamilton, HMFx Bermuda
Federation of Bosnia and Herzegovina	UniCredit Bank d.d. Zelenih beretki 24 71 000 Sarajevo Federation of Bosnia and Herzegovina LEI: 549300RGT0JMDJZKVG34	Registar vrijednosnih papira u Federaciji Bosne i Hercegovine, d.d. Maršala Tita 62/II 71 Sarajevo Federation of Bosnia and Herzegovina
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited 4th Floor, Standard Chartered House Queens Road The Mall Gaborone, Botswana LEI: 5493007VY27WWF8FF542	Bank of Botswana 17938, Khama Crescent Gaborone, Botswana
		Central Securities Depository Company of Botswana Ltd. 4th Floor Fairscape Precinct (BDC building) Plot 70667, Fairgrounds Office Park Gaborone, Botswana
Brazil	Citibank, N.A. AV Paulista 1111	Brasil, Bolsa, Balcão S.A. (B3) Rua XV de Novembro, 275 São Paulo/SP - 01013-001 , Brazil

Market	Subcustodian	Depository
	São Paulo, SP 01311-920 Brazil LEI: E57ODZWZ7FF32TWEFA76	Sistema Especial de Liquidação e de Custódia (SELIC) Departamento de Operações de Mercado Aberto – BACEN Av. Av. Pres. Vargas 730 - 40 andar Rio de Janeiro - RJ 20071-001 Brazil
Bulgaria	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch Serdika Offices, 10th floor 48 Sitnyakovo Blvd. 1505 Sofia, Bulgaria LEI: N1FBEDJ5J41VKZLO2475	Bulgarian National Bank 1, Knyaz Alexander I Sq. 1000 Sofia, Bulgaria Central Depository AD 6 Tri Ushi Street, 4th floor 1000 Sofia, Bulgaria
	UniCredit Bulbank AD 7 Sveta Nedelya Square 1000 Sofia, Bulgaria LEI: 549300Z7V2WOFIMUEK50	
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire LEI: 54930016MQBB2NO5NB47	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Ivory Coast Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Canada	State Street Trust Company Canada 30 Adelaide Street East, Suite 800 Toronto, ON Canada M5C 3G6 LEI: 549300L71XG2CTQ2V827	The Canadian Depository for Securities Limited 85 Richmond Street West Toronto, Ontario M5H 2C9 , Canada
Chile	Banco de Chile Ahumada 251 Santiago, Chile LEI: 8B4EZF8IHJC44TT2K84	Depósito Central de Valores S.A. Huérfanos N° 770, Piso 17 Santiago, Chile
People's Republic of China	HSBC Bank (China) Company Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 33 rd Floor, HSBC Building, Shanghai IFC 8 Century Avenue Pudong, Shanghai, People's Republic of China (200120) LEI: 2CZOJRADNIXBLT55G526	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Shanghai Branch 3 rd Floor, China Insurance Building 166 East Lujiazui Road New Pudong District Shanghai 200120 People's Republic of China

Market	Subcustodian	Depository
	China Construction Bank Corporation No.1 Naoshikou Street Chang An Xing Rong Plaza Beijing 100032-33 , People's Republic of China LEI: 5493001KQW6DM7KEDR62	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Shenzhen Branch 22-28/F, Shenzhen Stock Exchange Building 2012 Shennan Blvd, Futian District Shenzhen People's Republic of China
		China Central Depository and Clearing Co., Ltd. No.10, Finance Street Xicheng District Beijing 100033 People's Republic of China
		Shanghai Clearing House 2 East Beijing Road Shanghai 200002 People's Republic of China
China Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited 15 th Floor Standard Chartered Tower 388 Kwun Tong Road Kwun Tong, Hong Kong LEI: X5AV1MBDXGRPXSUGMX13	See depositories listed under People's Republic of China and Hong Kong.
Colombia	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria Carrera 9A, No. 99-02 Bogotá DC, Colombia LEI: SSER7O0CV66FF0PRYK94	Depósito Central de Valores Carrera 7 No. 14-78 Second Floor Bogotá, Colombia
		Depósito Centralizado de Valores de Colombia S.A. (DECEVAL) Calle 24A # 59 - 42 Torre 3 Oficina 501 Bogotá, Colombia
Costa Rica	Banco BCT S.A. 160 Calle Central Edificio BCT San José, Costa Rica LEI: 25490061PVFNGN0YMO97	Interclar Central de Valores S.A. Parque Empresarial Forum Autopista Próspero Fernández Edificio Bolsa Nacional de Valores Santa Ana, Costa Rica
Croatia	Privredna Banka Zagreb d.d. Custody Department Radnička cesta 50 10000 Zagreb, Croatia LEI: 549300ZHFZ4CSK7VS460	Središnje klirinško depozitarno društvo d.d. Heinzelova 62/a 10000 Zagreb, Croatia

Market	Subcustodian	Depository
	Zagrebacka Banka d.d. Savska 60 10000 Zagreb, Croatia LEI: PRNXTNXHBIOTSY1V8P17	
Cyprus	BNP Paribas S.A., Greece (operating through its Athens branch) 2 Lampsakou Str. 115 28 Athens, Greece LEI: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83	Central Depository and Central Registry Kambou Street, 2nd floor Strovolos, PO Box 25427 1309 Nicosia, Cyprus
Czech Republic	Československá obchodní banka, a.s. Radlická 333/150 150 57 Prague 5, Czech Republic LEI: Q5BP2UEQ48R75BOTCB92	Centrální depozitář cenných papírů, a.s. Rybná 14 110 05 Prague 1, Czech Republic
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. BB Centrum – FILADELFIE Želetavská 1525/1 140 92 Praha 4 - Michle, Czech Republic LEI: KR6LSKV3BTSJRD41IF75	Česká národní banka Na Příkopě 28 115 03 Praha 1, Czech Republic
Denmark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (operating through its Copenhagen branch) Bernstorffsgade 50 1577 Copenhagen, Denmark LEI: F3JS33DEI6XQ4ZBPTN86	VP Securities A/S Nicolai Eigtveds Gade 8 1402 Copenhagen K, Denmark
Egypt	Citibank, N.A. Boomerang Building – Plot 48 – AlSalam Axis Street First District – 5th Settlement 11835 Cairo, Egypt LEI: E57ODZWZ7FF32TWEFA76	Misr for Central Clearing, Depository and Registry S.A.E. 70 El Gamhouria Street Cairo, Egypt
		Egyptian Central Securities Depository Building No. 15, 5th Floor, South Teseen Road, Fifth Settlement, New Cairo, Egypt
Estonia	AS SEB Pank Tornimäe 2 15010 Tallinn, Estonia LEI: 549300ND1MQ8SNNYMJ22	Nasdaq CSD SE Tartu mnt 2 10145 Tallinn, Estonia

Market	Subcustodian	Depository
Finland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (operating through its Helsinki branch) Securities Services Box 630 SF-00101 Helsinki, Finland LEI: F3JS33DEI6XQ4ZBPTN86	Euroclear Finland Ltd. Urho Kekkosen katu 5C 00100 Helsinki, Finland
France	BNP Paribas S.A. 9, rue du Débarcadère 93500 Pantin, France LEI: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83	Euroclear France 66 Rue de la Victoire F-75009 Paris France
Republic of Georgia	JSC Bank of Georgia 29a Gagarini Str. Tbilisi 0160 , Georgia LEI: 549300RPLD8RXL49Z691	Georgian Central Securities Depository 74a Chavchavadze Avenue Tbilisi 0162 , Georgia
		National Bank of Georgia Sanapiro Street N2, 0114 Tbilisi 0105 , Georgia
Germany	State Street Bank International GmbH Brienner Strasse 59 80333 Munich, Germany LEI: ZMHGNT7ZPKZ3UFZ8EO46	Clearstream Banking AG, Frankfurt Neue Boersenstrasse 1 D-60485 Frankfurt am Main, Germany
	Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn, Germany LEI: 7LTWFZYICNSX8D621K86	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Plc P.O. Box 768 1st Floor High Street Building Accra, Ghana LEI: 549300WFGKTC3MGDCX95	Central Securities Depository (Ghana) Limited Fourth Floor Cedi House PMB CT 465 Cantonments, Accra, Ghana
Greece	BNP Paribas S.A. 2 Lampsakou Str. 115 28 Athens, Greece LEI: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83	Bank of Greece, System for Monitoring Transactions in Securities in Book-Entry Form 21E. Venizelou Avenue 102 50 Athens, Greece
		Hellenic Central Securities Depository 110 Athinon Ave. 104 42 Athens, Greece

Market	Subcustodian	Depository
Guinea-Bissau	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire LEI: 54930016MQBB2NO5NB47	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Ivory Coast
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Hong Kong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Level 30, HSBC Main Building 1 Queen's Road Central, Hong Kong LEI: 2HI3YI5320L3RW6NJ957	Central Moneymarkets Unit 55th floor, Two International Finance Center 8 Finance Street, Central Hong Kong
		Hong Kong Securities Clearing Company Limited 12 th floor, One International Finance Center 1 Harbor View Street, Central Hong Kong
Hungary	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe 7 Szabadság tér, Bank Center, H-1051 Budapest, Hungary LEI: N1FBEDJ5J41VKZLO2475	KELER Központi Értéktár Zrt. R70 Office Complex Floors IV-V Rákóczi út 70-72 1074 Budapest, Hungary
	UniCredit Bank Hungary Zrt. 6th Floor Szabadság tér 5-6 H-1054 Budapest, Hungary LEI: Y28RT6GGYJ696PMW8T44	
Iceland	Landsbankinn hf. Reykjastraeti 6 101 Reykjavik, Iceland LEI: 549300TLZPT6JELDWM92	Nasdaq CSD SE, útibú á Íslandi Laugavegur 182 105 Reykjavik, Iceland
India	Deutsche Bank AG Block B1, 4th Floor, Nirlon Knowledge Park Off Western Express Highway Goregaon (E) Mumbai 400 063, India LEI: 7LTWFZYICNSX8D621K86	Central Depository Services (India) Limited Phiroze Jeejeebhoy Towers 28 floor Dalal Street Mumbai 400 023, India
	Citibank, N.A. FIFC, 11th Floor C-54/55, G Block, Bandra Kurla Complex, Bandra (East), Mumbai 400 098, India LEI: E57ODZWZ7FF32TWEFA76	National Securities Depository Limited Trade World 4th floor Kamala City, Senapati Bapat Marg

Market	Subcustodian	Depository
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway Goregaon (East), Mumbai 400 063 , India LEI: 2H13YI5320L3RW6NJ957	Lower Parel Mumbai 400 013 , India Reserve Bank of India Central Office Building, 18th Floor Shahid Bhagat Singh Road Mumbai 400 001 , India
Indonesia	Standard Chartered Bank Menara Standard Chartered 5th floor Jl. Prof. Dr. Satrio No. 164, Jakarta 12930 , Indonesia LEI: RILFO74KP1CM8P6PCT96 Deutsche Bank AG Deutsche Bank Building, 5th floor Jl. Imam Bonjol, No. 80 Jakarta 10310 , Indonesia LEI: 7LTFWZYICNSX8D621K86	Bank Indonesia JL MH Thamrin 2 Jakarta 10110 , Indonesia
		PT Kustodian Sentral Efek Indonesia 5th Floor, Jakarta Stock Exchange Building Tower 1 Jln. Jenderal Sudirman Kav. 52-53 Jakarta 12190 , Indonesia
Israel	Bank Hapoalim B.M. 50 Rothschild Boulevard Tel Aviv, Israel 61000 LEI: B6ARUI4946ST4S7WOU88	Tel Aviv Stock Exchange Clearing House Ltd. (TASE Clearing House) 2 Ahuzat Bayit St. Tel Aviv, Israel 6525216
Italy	Intesa Sanpaolo S.p.A. Financial Institutions – Transactions Services Piazza della Scala, 6 20121 Milan, Italy LEI: 2W8N8UU78PMDQKZENC08	Monte Titoli S.p.A. Piazza degli Affari 6 20123 Milan, Italy
Ivory Coast	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A. 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire LEI: 54930016MQBB2NO5NB47	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Ivory Coast
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Japan	Mizuho Bank, Limited Shinagawa Intercity Tower A 2-15-1, Konan, Minato-ku Tokyo 108-6009 , Japan LEI: RB0PEZSDGCO3JS6CEU02	Bank of Japan – Financial Network System 2-1-1 Hongoku-cho Nihombashi Chuo-ku Tokyo 103-8660 , Japan

Market	Subcustodian	Depository
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Building 11-1 Nihonbashi 3-chome, Chuo-ku Tokyo 1030027 , Japan LEI: 2HI3YI5320L3RW6NJ957	Japan Securities Depository Center (JASDEC) Incorporated 5 th Floor Daini Shoken Kaikan Bld. 2-1-1 Nihombashi Kayaba-Cho Chuo-ku Tokyo 103-0025 Japan
Jordan	Standard Chartered Bank, Dubai International Financial Center branch PO Box 999 Dubai, United Arab Emirates LEI: RILFO74KP1CM8P6PCT96	Central Bank of Jordan Al-Salt Street P.O. Box (37) Amman 11118 , Jordan Securities Depository Center Capital Market Building Al - Mansour Bin Abi Amer Street PO Box 212465 Amman 11121 , Jordan
Kazakhstan	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A, 41 Kazibek Bi street, Almaty A25T0A1 , Kazakhstan LEI: 95XXGORQK31JZP82OG22	Central Securities Depository 28, microdistrict Samal-1 Almaty, 050051 , Kazakhstan Astana International Exchange Central Securities Depository (AIX CSD) Mangilik El Ave. 55/19 Block C 3.4 EXPO Center Astana, Kazakhstan, Z05T3C4
Kenya	Standard Chartered Bank Kenya Limited Custody Services Standard Chartered @ Chiromo, Level 5 48 Westlands Road P.O. Box 40984 – 00100 GPO Nairobi, Kenya LEI: 549300RBHWW5EJIRG629	Central Bank of Kenya Haile Selassie Avenue P.O. Box 60000 00200 Nairobi, Kenya Central Depository and Settlement Corporation Limited 10th Floor Nation Centre, Kimathi St. P.O. Box 3464 00100 GPO Nairobi, Kenya

Market	Subcustodian	Depository
Republic of Korea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 8F HSBC Building #37 Chilpae-ro Jung-gu, Seoul 04511, Korea LEI: 2HI3YI5320L3RW6NJ957 Deutsche Bank AG 12F, Centropolis Tower A, 26, Ujeongguk-ro, Jongno-gu, 03161 Seoul, Korea LEI: 7LTWFZYICNSX8D621K86	Korea Securities Depository BIFC, 40. Munhyeongeumyung-ro, Nam-gu, Busan 48400, Korea
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. Al Bahar Tower, Ahmad Al Jaber Street Sharq, Kuwait City, Kuwait LEI: 2138002Y3WMK6RZS8H90	Kuwait Clearing Company KSC Kuwait Stock Exchange Building, Mubarak Al Kabeer St P.O. Box 22077 Safat, 13081 Kuwait
Latvia	AS SEB banka Unicentrs, Valdlauči LV-1076 Kekavas pag., Rigas raj., Latvia LEI: 549300YW95G1VBBGGV07	Nasdaq CSD SE Valnu iela 1 Riga LV 1050, Latvia
Lithuania	AB SEB bankas Konstitucijos Ave. 24 LT 08105 Vilnius, Lithuania LEI: 549300SBPFE9JX7N8J82	Nasdaq CSD SE Konstitucijos avenue 29 08105 Vilnius, Lithuania
Malawi	Standard Bank PLC Kaomba Centre Cnr. Victoria Avenue & Sir Glyn Jones Road Blantyre, Malawi LEI: 2549004FJV2K9P9UCU04	Reserve Bank of Malawi Convention Drive City Centre Lilongwe 3, Malawi
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered 30 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia LEI: 549300JTJBG2QBI8KD48	Bank Negara Malaysia Jalan Dato' Onn Kuala Lumpur 50480, Malaysia Bursa Malaysia Depository Sdn. Bhd 10th Floor, Exchange Square Bukit Kewangan Kuala Lumpur 50200, Malaysia

Market	Subcustodian	Depository
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire LEI: 54930016MQBB2NO5NB47	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Ivory Coast Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 6F HSBC Centre 18 CyberCity Ebene, Mauritius LEI: 2HI3YI5320L3RW6NJ957	Bank of Mauritius Sir William Newton Street P.O. Box 29 Port Louis, Mauritius Central Depository and Settlement Co. Limited 4 th Floor One Cathedral Square Bld. 16 Jules Koenig Street Port Louis, Mauritius
Mexico	Banco Nacional de México, S.A. 3er piso, Torre Norte Act. Roberto Medellín No. 800 Col. Santa Fe Mexico, DF 01219 LEI: 2SFFM4FUIE05S37WFU55	S.D. Indeval, S.A. de C.V. Paseo de la Reforma 255 Floors 2-3 Cuauhtemoc Mexico, DF 06500
Morocco	Citibank Maghreb S.A. Zénith Millénium Immeuble1 Sidi Maârouf – B.P. 40 Casablanca 20190, Morocco LEI: 5493003FVWLMBFTISI11	Maroclear Route d'El Jadida 18 Cité Laïa 20 200 Casablanca, Morocco
Namibia	Standard Bank Namibia Limited Standard Bank Center Cnr. Werner List St. and Post St. Mall 2nd Floor Windhoek, Namibia LEI: 254900K6TJFDYKSQWV49	Bank of Namibia 71 Robert Mugabe Avenue Windhoek, Namibia
Netherlands	BNP Paribas S.A., France (operating through its Paris branch with support from its Amsterdam branch) 9, rue du Débarcadère 93500 Pantin, France LEI: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83	Euroclear Nederland Herengracht 436-438 1017 BZ Amsterdam, Netherlands

Market	Subcustodian	Depository
New Zealand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Level 21, HSBC Tower 188 Quay St. Auckland 1010 , New Zealand LEI: 2HI3YI5320L3RW6NJ957	New Zealand Central Securities Depository Limited c/o Reserve Bank of New Zealand 2 The Terrace P.O. Box 2498 Wellington, New Zealand
Niger	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire LEI: 54930016MQBB2NO5NB47	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Ivory Coast Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc. Plot 1712 Idejo St Victoria Island, Lagos 101007 , Nigeria LEI: 549300NIVXF92ZIOVW61	Central Bank of Nigeria Plot 33, Abubakar Tafawa Balewa Way Central Business District Cadastral Zone Abuja, Federal Capital Territory, Nigeria Central Securities Clearing System Limited 2/4 Customs Street, Stock Exchange House, (14 th Floor) P.O. Box 3168 Marina, Lagos, Nigeria FMDQ Depository Ltd 35 Idowu Taylor St Victoria Island 106104 , Lagos, Nigeria
Norway	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (operating through its Oslo branch) P.O. Box 1843 Vika Filipstad Brygge 1 N-0123 Oslo, Norway LEI: F3JS33DEI6XQ4ZBPTN86	Verdipapirsentralen ASA Fred. Olsens gate 1 0152 Oslo, Norway

Market	Subcustodian	Depository
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. Ruwi, CBD area, P.O. Box. 303, Muscat, P. C. 100 Sultanate of Oman LEI: 2138002Y3WMK6RZS8H90	Muscat Clearing & Depository Company S.A.O.C. P.O. Box 952 Ruwi, Oman
Pakistan	Deutsche Bank AG Avari Plaza 242 & 243 Fatima Jinnah Road Karachi – 75530 , Pakistan LEI: 7LTFWZYICNSX8D621K86 Citibank, N.A. Office 15A, 15 th Floor, Sky Tower - West Wing Dolmen City Block 4, Marine Drive, Clifton Karachi - 75600 , Pakistan LEI: E57ODZWZ7FF32TWEFA76	Central Depository Company of Pakistan Limited CDC House, 99-B, Shahra-e-Faisal Karach 74400 , Pakistan State Bank of Pakistan Central Directorate I.I. Chundrigar Road Karachi 74000 , Pakistan
Panama	Citibank, N.A. Boulevard Punta Pacifica Torre de las Americas Apartado Panama City, Panama 0834-00555 LEI: E57ODZWZ7FF32TWEFA76	Central Latinoamericana de Valores, S.A. (LatinClear) Federico Boyd Avenue and 49th Street Bolsa de Valores de Panamá Building Lower Level Panama City, Panama
Peru	Citibank del Perú, S.A. Canaval y Moreyra 480 3 rd Floor, San Isidro, Lima 27 , Peru LEI: MYTK5NHHP1G8TVFGT193	CAVALI S.A. Institución de Compensación y Liquidación de Valores Avenida Santo Toribio 143 Oficina 501 San Isidro, Lima 27 , Peru

Market	Subcustodian	Depository
Philippines	Standard Chartered Bank 20th floor, Ayala Triangle Gardens Tower Two (ATG 2) Paseo de Roxas corner Makati Avenue Makati City, Philippines LEI: RILFO74KP1CM8P6PCT96	Philippine Depository & Trust Corporation Ground Floor Makati Stock Exchange Building 6766 Ayala Avenue Makati City 1226, Philippines National Registry of Scripless Securities (nROSS) of the Bureau of the Treasury Bureau of Treasury Ayuntamiento Building Cabildo Street Corner A. Soriano Avenue Intramuros Manila 1002, Philippines
Poland	Bank Handlowy w Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 00-293 Warsaw, Poland LEI: XLEZHWWOI4HFQDGL4793	Rejestr Papierów Wartościowych Swietokrzyska 11-21 Warsaw 00950, Poland Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych, S.A. 4 Książęca Street 00-498 Warsaw, Poland
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Ireland 1 North Wall Quay Dublin 1, Ireland LEI: N1FBEDJ5J41VKZLO2475	INTERBOLSA - Sociedad Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. Avenida de Boavista #3433 4100 – 138 Porto, Portugal
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 2 Fl Ali Bin Ali Tower Building no.: 150 Airport Road Doha, Qatar LEI: 549300F99IL9YJDWH369	Qatar Central Securities Depository Financial Square, Building #4 Muntaza Signal C Ring Road Doha, Qatar

Market	Subcustodian	Depository
Romania	Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch 82-94 Buzești Street Țiriac Tower Building, 1st floor, Bucharest Sector 1, Romania LEI: N1FBEDJ5J41VKZLO2475	National Bank of Romania 25 Lipscani Street Bucharest 3, 030031 Romania S.C. Depozitarul Central S.A. 34-36 Carol I Boulevard Floors 3, 8 and 9 020922, Bucharest 2, Romania
Russia	AO Citibank 8-10 Gasheka Street, Building 1 125047 Moscow, Russia LEI: CHSQDSVI1UI96Y2SW097	National Settlement Depository Building 8, 1/13 Sredny Kislovsky Pereulok Moscow 125009, Russia
Saudi Arabia	FAB Capital J.S.C. (as delegate of First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.) Cayan Office Building King Fahad Road, Almaqa District, Riyadh 11411 Kingdom of Saudi Arabia LEI: 2138002Y3WMK6RZS8H90	Securities Depository Center Company 6897 King Fahd Road Al Ulaya, Unit Number: 11, Riyadh 12211-3388, Saudi Arabia
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire LEI: 54930016MQBB2NO5NB47	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Ivory Coast Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Serbia	UniCredit Bank Serbia JSC Belgrade Jurija Gagarina 12 11070 Belgrade, Serbia LEI: 52990001O0THU00TYK59	Central Securities Depository and Clearinghouse Trg Republike 5 11000 Belgrade, Serbia
Singapore	Citibank N.A. 3 Changi Business Park Crescent #07-00, Singapore 486026 LEI: E57ODZWZ7FF32TWEFA76	Monetary Authority of Singapore Financial Sector Promotion 10 Shenton Way MAS Building Singapore 079117 The Central Depository (Pte.) Limited 9 North Buona Vista Drive #01-19/20 The Metropolis Singapore 138588

Market	Subcustodian	Depository
Slovak Republic	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. Šancová 1/A 813 33 Bratislava, Slovak Republic LEI: KR6LSKV3BTSJRD41IF75	Centrálny depozitár cenných papierov SR, a.s. ul. 29 augusta 1/A 814 80 Bratislava, Slovak Republic
Slovenia	UniCredit Banka Slovenija d.d. Ameriška ulica 2 SI-1000 Ljubljana, Slovenia LEI: 549300O2UN9JLME31F08	KDD – Centralna klirinško depotna družba d.d. Tivolska cesta 48 1000 Ljubljana, Slovenia
South Africa	FirstRand Bank Limited Mezzanine Floor 3 First Place Bank City Corner Simmonds & Jeppe Sts. Johannesburg 2001 Republic of South Africa LEI: ZAYQDKTCATIXF9OQY690	Strate (Pty) Ltd. One Exchange Square 2 Gwen Lane Sandton, Johannesburg 2196 Republic of South Africa
	Standard Chartered Bank 115 West Street, 2nd Floor Sandton, Johannesburg 2196 Republic of South Africa LEI: RILFO74KP1CM8P6PCT96	
Spain	Citibank Europe plc, Dublin, Ireland 1 North Wall Quay Dublin 1 , Ireland LEI: N1FBEDJ5J41VKZLO2475	IBERCLEAR Plaza de la Lealtad, 1 28014 Madrid, Spain
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24, Sir Baron Jayatilake Mawatha Colombo 01 , Sri Lanka LEI: 2HI3YI5320L3RW6NJ957	Central Bank of Sri Lanka P.O. Box 590 30, Janadhipathi Mawatha Colombo 01 , Sri Lanka Central Depository System (Pvt) Limited 04-01 West Block World Trade Centre Echelon Square Colombo 01 , Sri Lanka
Republic of Srpska	UniCredit Bank d.d. Zelenih beretki 24 71 000 Sarajevo Federation of Bosnia and Herzegovina LEI: 549300RGT0JMDJZKVG34	Central Registry of Securities in the Republic of Srpska JSC Bana Milosavljevića 6 78 Banja Luka, Republic of Srpska

Market	Subcustodian	Depository
Sweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) A S12 SE-106 40 Stockholm, Sweden LEI: F3JS33DEI6XQ4ZBPTN86	Euroclear Sweden AB Klarabergsviadukten 63 111 64 Stockholm, Sweden
Switzerland	UBS Switzerland AG Max-Högger-Strasse 80-82 CH-8048 Zurich-Alstetten, Switzerland LEI: 549300WOIFUSNYH0FL22	SIX SIS AG Pfingstweidstrasse 110 CH-8005 Zurich, Switzerland
Taiwan - R.O.C.	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited MF, No.179 Liaoning St. Zhongshan District, Taipei 10487 , Taiwan, Republic of China LEI: 549300QJEO1B92LSHZ06	Central Bank of the Republic of China (Taiwan) 2, Roosevelt Road, Section 1 Taipei, 10066 Taiwan, Republic of China Taiwan Depository and Clearing Corporation 11F, 363 Fushin N. Rd Taipei, Taiwan, Republic of China
Tanzania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited 1 Floor, International House Corner Shaaban Robert St and Garden Ave PO Box 9011 Dar es Salaam, Tanzania LEI: 549300RLNUU3GJS6MK84	CSD & Registry Company Limited 14th floor Golden Jubilee towers Ohio Street Dar es Salaam, Tanzania
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited 140 Wireless Building 140 Wireless Road Lumpini, Patumwan Bangkok 10330 , Thailand LEI: 549300O1LQYQC7G1IM57	Thailand Securities Depository Company Limited 93 Ratchadaphisek Road, Dindaeng, Bangkok, 10400 Thailand
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire LEI: 54930016MQBB2NO5NB47	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Ivory Coast Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal

Market	Subcustodian	Depository
Tunisia	Union Internationale de Banques 65 Avenue Bourguiba 1000 Tunis, Tunisia LEI: 549300WKCW12LEPUMV07	Tunisie Clearing Les Jardins du Lac II 1053 Les Berges du Lac Tunis, Tunisia
Türkiye	Citibank, A.Ş. Tekfen Tower Eski Büyükdere Caddesi 209 Kat 3 Levent 34394 Istanbul, Türkiye LEI: CWZ8NZDH5SKY12Q4US31	Central Bank of Türkiye Anafartalar Mah. İstiklal Cad. No: 10 06050 Ulus Altındağ Ankara Türkiye Central Registry Agency Resitpasa Mahallesi Tuncay Artun Caddesi Emirgan, Sarıyer 34467 Istanbul, Türkiye
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road P.O. Box 7111 Kampala, Uganda LEI: 549300W7CNYGJ68XGD27	Bank of Uganda P.O. Box 7120 Plot 37/45 Kampala Road Kampala, Uganda Securities Central Depository Plot 1, Pilkington Road Worker's House, 2nd floor North Wing P.O. Box 23552 Kampala, Uganda
Ukraine	JSC Citibank 16-g Dilova St. Kyiv 03150 , Ukraine LEI: 549300E0ROTI7ACBZH02	National Depository of Ukraine 17/8, Nyzhniy Val Str. Kyiv, Ukraine, 04071 National Bank of Ukraine 9 Instytutska St. Kyiv, Ukraine, 01601
United Arab Emirates Dubai Financial Market	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. FAB Building Khalifa Business Park, 1 - Al Qurm District, P.O. Box 6316 Abu Dhabi, United Arab Emirates LEI: 2138002Y3WMK6RZS8H90	Dubai Central Securities Depository LLC World Trade Centre (Rashid Tower) Sheikh Zayed Road P.O. Box 9700 Dubai, United Arab Emirates

Market	Subcustodian	Depository
United Arab Emirates Dubai International Financial Center	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. FAB Building Khalifa Business Park, 1 - Al Qurm District, P.O. Box 6316 Abu Dhabi, United Arab Emirates LEI: 2138002Y3WMK6RZS8H90	Central Securities Depository, owned and operated by NASDAQ Dubai Limited Level 7, The Exchange Building Gate District Dubai International Financial Centre P.O. Box 53536 Dubai, United Arab Emirates
United Arab Emirates Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. FAB Building Khalifa Business Park, 1 - Al Qurm District, P.O. Box 6316 Abu Dhabi, United Arab Emirates LEI: 2138002Y3WMK6RZS8H90	Clearing, Settlement, Depository and Registry department of the Abu Dhabi Securities Exchange Al Ghaith Tower Hamdan Bin Mohammed Street Abu Dhabi, United Arab Emirates
United Kingdom	State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch Quartermile 3 10 Nightingale Way Edinburgh EH3 9EG, Scotland LEI: 213800YAZLPV26WFM449	Euroclear UK & International Limited 33 Cannon St London EC4M 5SB, England
United States	State Street Bank and Trust Company One Congress Street, Suite 1 Boston, MA 02114-2016 United States LEI: 571474TGEMMWANRLN572	Depository Trust & Clearing Corporation 55 Water Street New York, NY 10041 United States Federal Reserve Bank 20 th Street and Constitution Avenue, NW Washington, DC 20551 United States
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 11000 Montevideo, Uruguay LEI: 549300HU8OQS1VTVXN55	Banco Central del Uruguay Diagonal Fabini 777 Montevideo, Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Floor 2, The Metropolitan, 235 Dong Khoi, District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam LEI: 213800H95OG9OHRT4Y78	Vietnam Securities Depository and Clearing Corporation 15 Doan Tran Nghiep Street Le Dai Hanh Ward, Hai Ba Trung District Ha Noi, Vietnam

Market	Subcustodian	Depository
Zambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc. Standard Chartered House Stand No. 4642 corner of Mwaimwena Road and Addis Ababa Drive, 4 th floor, Lusaka 10101 , Zambia LEI: 549300247QDZHDI30A83	Bank of Zambia Bank Square Cairo Road P.O. Box 30080 Lusaka 10101 , Zambia LuSE Central Shares Depository Limited Farmers House 3 rd Floor Central Park P.O. Box 34523 Lusaka 10101 , Zambia
Zimbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (as delegate of Standard Bank of South Africa Limited) 3rd Floor Stanbic Centre 59 Samora Machel Avenue Harare, Zimbabwe LEI: 5493001KJTIIGC8Y1R12	Chengetedzai Depository Company Limited No. 1 Armagh Avenue, Eastlea Harare, Zimbabwe
		Reserve Bank of Zimbabwe 80 Samora Machel Avenue Harare, Zimbabwe
		Victoria Falls Stock Exchange Central Securities Depository 44 Ridgeway, North Highlands, Harare, Zimbabwe
Transnational Depositories		Euroclear Bank S.A./N.V. 1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brussels, Belgium LEI: 549300OZ46BRLZ8Y6F65
		Clearstream Banking, S.A. 42 Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxembourg LEI: 549300OL514RA0SXJJ44

ANLAGE 2

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u>		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragssteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstr. 35
80333 München
Telefon +49 89 54 850-0
Telefax +49 89 54 850-444
www.bayerninvest.de

Handelsregister
München HRB
81464

Gesetzliche Vertreter:
Alexander
Mertz(Sprecher)
Marjan Galun
Philipp Plate

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der **BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München,**
(„Gesellschaft“)
für die von der Gesellschaft verwalteten
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
(„OGAW-Sondervermögen“)

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an.

Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) und „Besonderen Anlagebedingungen“ („BABen“) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die

Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und / oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu

beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1

KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,
 - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

- a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- 8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
- 9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

- 1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen;
- 2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
- 3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilsscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilsscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in München und außer am 24.12. und am 31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

Sofern die BABen des OGAW-Sondervermögens die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird – soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist – von dem ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens täglich abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem OGAW-Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung zu den in den BABen angegebenen Zeitpunkten. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Durchschnitts der Nettoinventarwerte für den Zeitraum vom ersten eines Monats bis zum jeweiligen Bewertungstag berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Durchschnitts der Nettoinventarwerte für den Zeitraum vom ersten eines Monats bis zum vorangegangenen Bewertungstag berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen,

so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne

des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de/schlichtungsstelle) wenden.

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der **BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München,**
(“Gesellschaft”)

für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

BayernInvest Global Bond Opportunities
(„OGAW-Sondervermögen“)

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
“Allgemeinen Anlagebedingungen” gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf in die in §§ 5 bis 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 1 dieser „Besonderen Anlagebedingungen“ benannten Anlageinstrumente im Rahmen der gesetzlichen und der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen investieren.

Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in verzinsliche Wertpapiere von nationalen und internationalen Ausstellern gemäß § 1 Nr. 1 nach Maßgabe der §§ 5 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt.

Mindestens 80 % des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände, deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen, angelegt.

Dabei werden die Vermögensgegenstände im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses nach ökologischen (Environment - „E“), sozialen (Social - „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance - „G“) betreffenden Kriterien (sog. ESG-

Kriterien) bewertet und ausgewählt. Der Fonds wendet ausgewählte Ausschlusskriterien (Ziffer 2) an, die die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllen oder investiert in so genannte Green/Social Bonds (im Folgenden „ESG Labelled Bonds“) oder Sustainability Linked Bonds (Ziffer 3). In einem zweiten Schritt werden die Emittenten im Hinblick auf ESG-Kriterien genauer analysiert (Ziffer 4).

2. Als Nachhaltigkeitsindikatoren nutzt das Sondervermögen Ausschlusskriterien. Diese Kriterien werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens herangezogen.

Durch die Anwendung der Ausschlusskriterien werden Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen.

- 2.1. Das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren, die

- Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunitionen, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter- sowie Nuklearwaffen) erbringen,
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- gegen die Grundsätze der Initiative "Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen oder denen Verstöße gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden,
- in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC,
- 30% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle generieren,
- 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen oder
- mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

Außerdem investiert das Sondervermögen nicht in Staaten,

- die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind oder ein niedrigeres ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

- 2.2. Darüber hinaus investiert der Fonds in Investmentanteile (nachfolgend „Zielfonds“). Dabei werden Ausschlusskriterien auf Fondsvolumenebene berücksichtigt. Zielfonds werden vom Investment ausgeschlossen, die

- Investitionen in Emittenten mit Geschäftstätigkeiten aufweisen, die in Verbindung mit geächteten Waffen (d.h. biologischen oder chemische Waffen, Streumunitionen, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter) stehen,
- mehr als 1% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) vorgeworfen werden,
- mehr als 10% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die über die PAB-Ausschlüsse¹ angesprochen sind oder
- ein niedrigeres ESG-Rating als BB, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

¹ PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung)

3. Der Fonds investiert darüber hinaus auch in Anleihen, deren Erlöse zweckgebunden zur Finanzierung ökologischer oder sozialer Projekte verwendet werden („Mittelverwendung“), sogenannte ESG-Labelled Bonds (Green/Social, Blue oder Sustainability Bonds) nach dem ICMA-Standard und in Sustainability-Linked Bonds nach ICMA-Standard.
- 3.1. Sustainability-Linked Bonds sind festverzinsliche Anleihen, deren finanzielle und/oder strukturelle Merkmale an vordefinierte Nachhaltigkeits-/ESG-Ziele gekoppelt sind. Dadurch verpflichten sich die Emittenten explizit (auch in der Anleihedokumentation) zu zukünftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens. Emittenten dieser Anleihen haben ebenfalls die unter § 2 Ziffer 2.1. und 2.2. genannten Ausschlusskriterien einzuhalten.
- 3.2. ESG-Labelled Bonds nach dem ICMA-Standard sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter ökologischer oder sozialer Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten
 - Verwendung der Emissionserlöse,
 - Prozess der Projektbewertung und -auswahl,
 - Management der Erlöse,
 - Berichterstattungausgerichtet sind.

Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Bei Investitionen in ESG-Labelled Bonds steht die Mittelverwendung im Vordergrund. Die mit den Emissionserlösen finanzierten Projekte sollen einen Beitrag zur Transformation des Emittenten leisten bzw. die nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen unterstützen. Die sonst für den Fonds gültigen Ausschlusskriterien für Emittenten greifen für derlei Anleihen daher nicht.

4. In einem zweiten Schritt des Investmentverfahrens werden die Unternehmen und/oder Staaten im Hinblick auf die Einhaltung der ESG-Kriterien genauer analysiert. Zu diesem Zweck sind ESG-Daten des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC in die Handelssysteme der Portfoliomanager integriert. Darüber hinaus können auch von den Emittenten selbst veröffentlichte Berichte sowie Informationen von weiteren Daten- oder Research-Anbietern herangezogen werden.
5. Die für das Sondervermögen erworbenen Wertpapiere müssen über ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's / Fitch) beziehungsweise B3 (Moody's) oder eine vergleichbare Einstufung einer anerkannten Rating-Agentur verfügen und den individuellen Sorgfaltsprüfungsprozess der Gesellschaft (Due Diligence-Prozess) positiv durchlaufen haben. Dabei werden im Rahmen der Investmententscheidung auch andere Kriterien berücksichtigt. Liegen unterschiedliche Einstufungen vor, ist das niedrigste der beiden besten Ratings maßgeblich.

Bei nicht gerateten Wertpapieren ist die Einstufung der Gesellschaft (internes Rating) maßgeblich, wobei nur bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in diesen Wertpapieren gehalten werden dürfen.

Bis zu 3% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Vermögensgegenständen mit einer Einstufung unterhalb von B- bzw. B3 gehalten werden.

6. Maximal 24,9% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe der §§ 6 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.
7. Der Fonds darf Derivate zu Absicherungszwecken und Investitionszwecken einsetzen. Diese dienen nicht der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf

Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (§ 2 Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2).

8. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
9. Die Gesellschaft darf abweichend von Absatz 5 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten:

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union**

- **Als EU-Mitgliedstaaten:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

- Republik Zypern
- Rumänien
- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen
- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
 - Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Süd-Korea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
 - Chile
 - Israel
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- **Andere internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört**
 - EURATOM

mehr als 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

10. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
11. Bis zu 24,9% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
12. Für bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden. Es sind nur solche Investmentanteile zu erwerben, die überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.
13. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die im KAGB vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" Derivate im Sinne des § 197

Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu werden bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Transaktionskosten mit einbezogen, vorausgesetzt der Netto-Überschuss überschreitet einen Schwellenwert (modifizierter Nettoinventarwert). Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis ist statt des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zugrunde zu legen. Die Vorgaben in § 18 Absatz 1 Satz 3 der AABen gelten für den modifizierten Nettoinventarwert entsprechend. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, berechnet auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte. Die Vergütung wird täglich anteilig berechnet und als Verbindlichkeit im Sondervermögen abgegrenzt. Die Entnahme erfolgt am Ende eines jeden Monats.

Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Die Vergütung wird auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte täglich anteilig berechnet und als Verbindlichkeit im Sondervermögen abgegrenzt. Die Entnahme erfolgt am Ende eines jeden Monats.

2. Verwahrstellenvergütung:

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, berechnet auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte. Die Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt, die Entnahme erfolgt am Monatsende.

3. Abgrenzung der Vergütung:

Durch die tägliche Abgrenzung der der Gesellschaft und der Verwahrstelle zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet und auf täglicher Basis berechnet werden, entsteht bis zu der Entnahme eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1. und 2.:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen:

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres-, Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
6. Transaktionskosten:
- Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
7. Erwerb von Investmentanteilen:
- Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet am 28. / 29. Februar des darauffolgenden Jahres.

§ 10 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

BayernInvest Global Bond Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299008DEU7GXF900247

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Sondervermögen verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil, womit sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben werden sollen. Das Sondervermögen investiert mindestens 80% des Fondsvolumens in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G).

Dieser Vorgabe folgend wird einerseits die ESG-Qualität der Emittenten, in die das Sondervermögen investiert, evaluiert und andererseits Emittenten, die substanzielle Umsätze in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten als kontrovers einzustufen sind, unter Zuhilfenahme von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Im Hinblick auf ökologische Aspekte schließen wir beispielsweise Unternehmen mit einem relevanten Umsatzanteil im Bereich der Kohleförderung aus. Im Hinblick auf soziale Aspekte schließen wir etwa Unternehmen aus, die am Anbau von Tabak beteiligt sind oder über die Produktion von Waffen(-systemen) und/oder sonstigen Rüstungsgütern einen relevanten Umsatzanteil erzielen. Bezogen auf das Thema gute Unternehmensführung schließen wir Unternehmen, die schwerwiegend gegen den UN Global Compact verstoßen, aus.

Die relevanten Umsatzgrenzwerte werden in der nachfolgenden Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ definiert.

Ein Referenzwert, um die Erreichung durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen festzustellen, wurde nicht definiert.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikatoren nutzt das Sondervermögen **Ausschlusskriterien**, diese Kriterien werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens herangezogen.

Durch die Anwendung der **Ausschlusskriterien** werden Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen.

Das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren, die

- Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunitionen, Landminen, Uranmunition, Blendlasern, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter sowie Nuklearwaffen) erbringen
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- gegen die Grundsätze der Initiative "Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden
- in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC
- 30% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle generieren
- 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen
- mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen

Außerdem investiert das Sondervermögen nicht

- in Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind
- mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen

Darüber hinaus investiert der Fonds in Investmentanteile (nachfolgen Zielfonds). Dabei werden **Ausschlusskriterien auf Fondsvolumenebene** berücksichtigt. Zielfonds werden vom Investment ausgeschlossen, die

- Investitionen in Emittenten mit Geschäftstätigkeiten aufweisen, die in Verbindung mit geächteten Waffen (d.h. biologischen oder chemischen Waffen, Streumunitionen, Landminen, Uranmunition, Blendlasern, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter) stehen
- mehr als 1% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) vorgeworfen werden
- mehr als 10% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die über die PAB-Ausschlüsse* angesprochen sind
- ein niedrigeres ESG-Rating als BB, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen

*PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden zwar durch die Einhaltung der im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien tangiert – so wird etwa durch den Ausschluss CO₂-intensiver Geschäftsfelder eine indirekte Reduktion der nachteiligen Auswirkung im

Bereich Treibhausgasemissionen erreicht. Jedoch ist die Berücksichtigung der PAI auf Produktebene kein dezidiertes Ziel der Anlagestrategie des Fonds. Näheres zur Anlagestrategie wird in der Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Grundsätzliches Anlageziel des Sondervermögens ist es, unter Verfolgung eines Total Return-Ansatzes den asymmetrischen Performanceerwartungen der Investoren zu genügen. Neben gezielten Nachhaltigkeitsansätzen stehen absolute Rendite und maximale Reagibilität im Fokus. Die BayernInvest setzt hierbei auf die Bündelung der Kompetenzen aus den Bereichen Sovereign, Credit und FX, um die Generierung einer Outperformance über einen rollierenden 3-Jahres-Zeitraum gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Das Sondervermögen verfolgt zudem ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlagenziele und Strategie für mindestens 80% des Fondsvolumens eine Kombination der nachfolgend beschriebenen ESG-Kriterien.

Es werden, wie oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben, **Ausschlusskriterien für Einzeltitel und Zielfondsinvestments** herangezogen.

Die Ausschlusskriterien für Einzeltitelinvestments reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Sondervermögens um diejenigen Emittenten, die entweder substantielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Diese Kriterien werden anhand tagesaktueller ESG-Daten überwacht.

Bei Investitionen in Zielfondsinvestments werden ebenfalls Ausschlusskriterien herangezogen, die Zielfonds ausschließen, die ein Exposure in schwerwiegenden ESG-Kontroversen haben. Die ESG-Datenpunkte für Zielfonds werden monatlich geprüft.

Der Fonds investiert darüber hinaus auch in Anleihen, deren Erlöse zweckgebunden zur Finanzierung ökologischer oder sozialer Projekte verwendet werden („Mittelverwendung“), sogenannte ESG-Labelled Bonds (Green/Social, Blue oder Sustainability Bonds) nach dem ICMA-Standard und in **Sustainability-Linked Bonds** nach dem ICMA Standard.

Sustainability-Linked Bonds sind festverzinsliche Anleihen, deren finanzielle und/oder strukturelle Merkmale an vordefinierten Nachhaltigkeits-/ESG-Zielen gekoppelt sind. Dadurch verpflichten sich die Emittenten explizit (auch in der Anleihedokumentation) zu zukünftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens. Emittenten dieser Anleihen haben ebenfalls die unter der Frage: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen“ Ausschlusskriterien, einzuhalten.

ESG-Labelled Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter ökologischer oder sozialer Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten

- Verwendung der Emissionserlöse
- Prozess der Projektbewertung und -auswahl
- Management der Erlöse
- Berichterstattung

ausgerichtet sind.

Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Bei Investitionen in ESG-Labelled Bonds steht die Mittelverwendung im Vordergrund. Die mit den Emissionserlösen finanzierten Projekte sollen einen Beitrag zur Transformation des

Emittenten leisten bzw. die nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen unterstützen. Die sonst für den Fonds gültigen Ausschlusskriterien für Emittenten greifen für derlei Anleihen daher nicht.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden laufend überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann.

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Sondervermögen – wie auch für alle weiteren Produkte – einen aktiven **Stewardship-Ansatz** wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit IVOX Glass Lewis GmbH eingegangen. Zusammen mit IVOX Glass Lewis GmbH werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Sondervermögens integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für das Sondervermögen getroffen werden können.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Sondervermögens und zählen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein:

- Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien für Einzeltitel- und Zielfondsinvestments.
- Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess (mit Ausschluss der Unternehmen bei nicht erfolgreichem Engagement als letzte Eskalationsstufe).

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen).

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

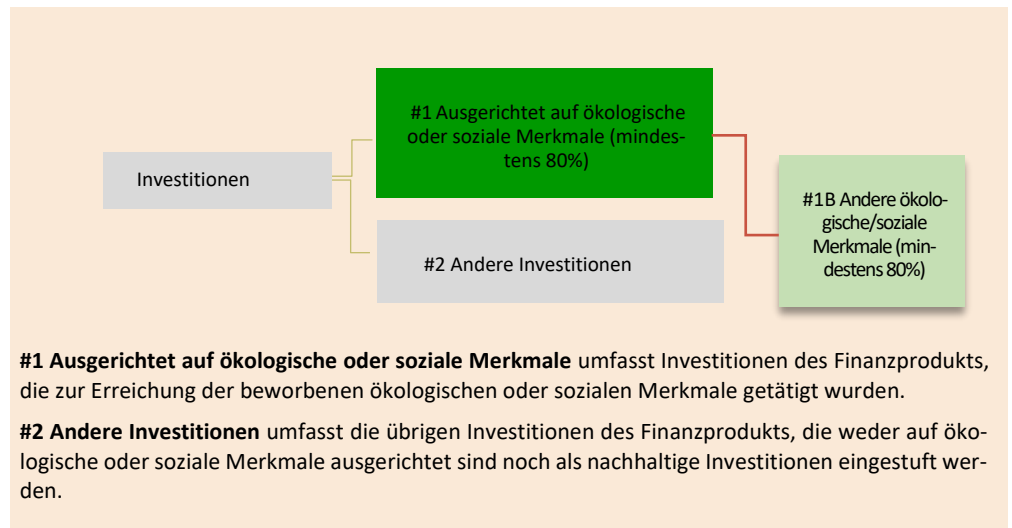
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80% der Investitionen des Fonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1). Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80% des Fondsvolumens eingehalten werden.

Vermögenswerte, für die es beispielsweise keine Datenpunkte gibt, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsindikatoren zu validieren, sowie Investitionen, die diese Indikatoren nicht einhalten, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen dazu werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf Derivate zu Absicherungszwecken und Investitionszwecken einsetzen. Diese dienen allerdings nicht der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zur Frage „Welche Investitionen fallen unter #2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher 0 %.

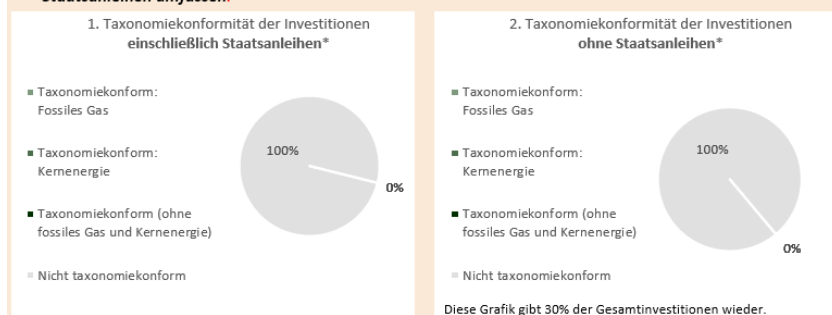
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an oder der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt das Finanzprodukt auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt daher bei 0%.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet.

Der Fonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein:

- Barmittel
- Derivate

Diese werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie zu Investitionszwecken. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index zu diesem Zweck bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bayerninvest.de/anlageloesungen/rentenfonds/bayerninvest-global-bond-opportunities-i/>

(Im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ unter „Downloads“)

BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstr. 35
80333 München
Telefon +49 89 54 850-0
Telefax +49 89 54 850-444
www.bayerninvest.de

Handelsregister
München HRB
81464

Gesetzliche Vertreter:
Alexander
Mertz(Sprecher)
Marjan Galun
Philipp Plate